

Der Gartenbauwirts

Berücksichtigung der Wirtschaftszweige des Gärtners

Dieser Nummer liegt bei:
TECHNISCHE RUNDschau

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS M.B.H. BERLIN NW 40
Nr. 42 • Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“ Berlin, 19. Oktober 1933

Gleichberechtigung und Friede

Vollkämmerer Adolf Hitler hat seinem Volke aus dem Herzen gesprochen, als er am 14. Oktober erklärte, „daß wir aus den Erklärungen der offiziellen Vertreter einer Reihe von Großstaaten entnommen haben, daß von ihnen an eine wirkliche Gleichberechtigung Deutschlands zur Zeit nicht gedacht wird, so daß es diesem Deutschland zur Zeit auch nicht möglich ist, sich weiterhin in einer so unwürdigen Stellung andern Völkern aufzuopfern.“ Bei aller ersten Würdigung des Entschlusses des Führers und der Reichsregierung und vertrauensvollen Beurteilung der sich daraus für unser Vaterland ergebenden Folgen übermächtig das Gefühl: Endlich eine Tat, durch die sich Deutschland seine Ehre wiedergeholt hat, die ihm seine einstigen Gegner noch immer vorenthalten wollten. Die Erklärung der Reichsregierung hat dem deutschen Volke und dem wohlmeinenden Ausland mit einem Schlage gezeigt, wie notwendig dieser Entschluß war und wie tief Deutschland in den letzten Jahren gedemütigt worden war. Deutschland ist nun wieder frei, wenn auch die unheiligen Folgen des Schandvertrages von Versailles noch immer auf ihm lasten und urdeutsches Land von ihm abgetrennt ist. Wir werden die Erklärung der Reichsregierung als den Anfang zu einer christlich freien und friedlichen Einstellung der Völker zueinander. Deutschland hat durch den Mund seines Kanzlers und mit Worten, an denen nicht gebauelt werden kann, seine Bereitschaft dazu bekundet, mögen die anderen Völker ihm darin folgen!

Vollkämmerer und Reichskabinett haben das deutsche Volk dazu aufgerufen, am 12. Novem-

ber zu ihrem Entschlusse Stellung zu nehmen und gleichzeitig seine Vertreter zu wählen. Zum 1. Male seit Kriegsbeginn wird an diesem Tage leidenschaftliche Zustimmung zu den Maßnahmen der Reichsregierung alle Deutschen erfüllen, die sich nicht wider besseres Wissen von ihrem Volke und seiner Regierung fernhalten. An diesem Tage wird die ganze deutsche Nation hinter der Reichsregierung stehen, da es sich bei ihrer Entscheidung nicht um eine mehr oder minder wichtige Entscheidung in wirtschaftlichen Dingen handelt, sondern um die Ehre der Nation und damit um die Ehre jedes einzelnen Volksgenossen.

Neben dem Wunsche nach Gleichberechtigung steht die unzweideutige Befundung des deutschen Friedenswillens. „Emigranten“, die trotzdem versuchen, diese Friedensbefundung anzuzweifeln, und den angeforderten Austritt Deutschlands aus dem Völkerbunde als Gegenbeweis hierfür heranzuziehen, beweisen nur, daß sie ehrloses Gesindel sind, dem deshalb das Verhängnis für den tiefen Zusammenhang der Forderung nach Gleichberechtigung und der Durchführung eines wahren Friedens abgeht.

Das deutsche Volk wird der Welt am 12. November beweisen, daß es in seiner Gesamtheit diesen Entschluß der Reichsregierung billigt. Dabei werden sich seine Gedanken und heißen Wünsche in zwei alltäglich geordnete und doch für seinen Bestand und für seine Zukunft geschichtlich bedeutungsvolle Worte zusammenfassen: Heil Hitler!

Dr. S.

Vom Erntedanktag in Berlin



Der Erntedanktag der Berliner Junggärtnervereingung

Einzelne Umschuldungsfragen

Allgemeine Bestimmungen.
§ 1 Satz 1 des Schuldenregulierungsgesetzes (Sch.R.G.) lautet:
„Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermag, kann bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen.“
Diese Bestimmung enthält eine ganze Reihe von Begriffen, die einer näheren Erläuterung und Abgrenzung bedürfen. Uns interessiert dabei naturgemäß nur der „gärtnerische Betrieb“.
Ein Betrieb
Im Sinne des Sch.R.G. ist jedes durch Produktion charakterisierte Unternehmen, das wirtschaftlich gesehen eine gewisse Bedeutung hat und zum Zweck der Erwerb gerichtet ist. Die Größe des Betriebs ist dabei unbedeutend. Selbstverhandlich fallen sogenannte „Hausgärten“ nicht unter den Begriff „Gärtnerisch“.
Die Abgrenzung dieses Begriffs würde, weniger nach der Größe des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs hin, als vielmehr nach den wirtschaftlichen betrieblichen Unternehmen hin, wieder zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn nicht das an die Landesregierungen gerichtete Rundschreiben vom 15. Mai 1933 des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, gegenzeichnet von den Reichsministern für Wirtschaft, für Arbeit und für Justiz, das wir in Nr. 21 der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlicht haben, eine völlige Klärung dieses Begriffs gebracht hätte. Wenn also bei irgendwelchen mit diesen Einzelfragen nicht vertrauten Stellen Zweifel über den Begriff „gärtnerisch“ bestehen sollten, ist auf dieses Rundschreiben zu verweisen.
Nebenbetriebe
gemerblicher Natur, also z. B. Landwirtsch. und Friedhofsgärtnerien, Blumen- und Kratzbindereien, Obst- und Gemüseerwerbsanlagen, gehören mit zum Entschuldungsbetrieb, sofern in ihnen im wesentlichen Ereignisse des Hauptbetriebs verwirklicht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die beiden Betriebe eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Die Frage, inwieweit die Entschuldung auch nicht landwirtschaftliche Betriebe umfaßt, die völlig unabhängig neben dem gärtnerischen Betrieb vorhanden sind, also z. B. eine Fabrik oder eine Gastwirtschaft, bedarf noch einer näheren Klärung im Wege der Durchführungsverordnung. Grundsätzlich ist jedenfalls festzustellen, daß in die Schuldenregulierung, sofern sie durchgeführt wird, das gesamte

gärtnerische oder besser gesagt landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Vermögen einzubeziehen ist. Das wird bezüglich etwa vorhandener städtischen Hausbesitzes besonders bedeutungsvoll sein.
Betriebsinhaber
kann jede natürliche oder juristische Person sein. Nicht ein Betrieb wird entschuldet, sondern eine Person, — der Inhaber. Wenn zwei oder mehrere Einzelpersonen Inhaber sind, wirkt der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, der von einem der Inhaber gestellt wird, ohne weiteres auch für die übrigen Inhaber, wer einen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führt.
Die Frage, ob neben dem Pächter auch der Verpächter als Eigentümer für sich den Entschuldungsantrag stellen kann, ist zu bejahen. In sich sind beide Verfahren voneinander getrennt; der Uebernehmlichkeit halber ist aber eine gleichzeitige Bearbeitung und Erledigung zweckmäßig.
Der Antrag
der beim Amtsgericht zu stellen ist, bedarf keiner besonderen Form. Er kann schriftlich oder zu Protokoll des Amtsgerichts gestellt werden. Absichtlich ist auf Formulare oder gar Anwaltszwang verzichtet worden, um jede Erschwerung für den Antragsteller zu vermeiden und ein Kosten zu sparen. Wenn aber der Betriebsinhaber nicht selbst den Antrag stellen, sondern jemanden damit beauftragen will, so muß er diesen Vertreter eine auf das Entschuldungsverfahren lautende Vollmacht ausstellen, die dem Gericht mitzulegen ist.
Da das Gericht den Antrag daraufhin prüfen muß, ob der Betrieb in seinem Bezirk liegt, ist die Lage des Betriebes genau zu bezeichnen. Ferner ist dem Antrage eine Bescheinigung entweder der Gemeindebehörde oder der zuständigen Landwirtschaftskammer darüber beizufügen, daß der Antragsteller Inhaber eines „gärtnerischen Betriebs“ ist. Wenn es sich um einen anerkannten Lehrbetrieb handelt, wird die Bescheinigung der Landwirtschaftskammer bzw. Landesbauernkammer unbeschwerd und ohne Kosten zu erlangen sein.
Für die Frage, ob dem Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entsprochen wird, muß das Gericht noch prüfen, ob etwa die im § 3 Sch.R.G. aufgeführten Hinderungsgründe vorliegen. § 3 Abs. 1 lautet:
„Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist abzulehnen,
1. wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist;
2. wenn der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln entschulden kann;
3. wenn der Betriebsinhaber Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat...“

4. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet;
5. wenn die Entschuldung nach den im Einklang gebrachten Vorschriften erfolgt ist...
6. wenn der Betriebsinhaber auf die Entschuldung gemäß § 105 verzichtet hat.“

Das Amtsgericht soll aber nur dann den Nachweis des Nichtvorliegens dieser Hinderungsgründe fordern, wenn ihm gewisse Umstände zu Zweifeln Anlaß geben. Ist das nicht der Fall, soll es ohne weiteres dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens entsprechen.
Die Eröffnung kann von der Einzahlung eines Auslagenvorschlusses abhängig gemacht werden, der aber entsprechend einer anweisenden Anregung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft so niedrig wie möglich zu halten ist. Nur die tatsächlichen Auslagen soll der Antragsteller tragen; Gebühren irgendwelcher Art für die Durchführung des Verfahrens selbst werden nicht erhoben.
Die Frage der Entschuldungsbedürftigkeit muß Gegenstand eines selbständigen Urteils sein, da sie im Zusammenhang mit mehreren anderen Begriffen zu behandeln ist.
Hier sei nur § 2 Sch.R.G. noch angeführt, der das Amtsgericht näher bezeichnet, bei dem das Verfahren zu beantragen ist.
§ 2. Rechtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Entschuldungsbetrieb liegt.
Liegt der Entschuldungsbetrieb in mehreren Bezirken, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.
Wir empfehlen allen Interessenten an der Entschuldung, die hier veröffentlichten Artikel aufmerksam zu lesen, da immer wieder auf bereits gedruckte Darstellungen zurückverwiesen werden muß. Veröffentlichungen sind bisher in Nr. 25, 40 und 41 der „Gartenbauwirtschaft“ erschienen. Diese Nummern können gegen geringe Gebühr von der Hauptgeschäftsstelle nachgefordert werden.
Hr.

Die „Deutsche Zeitung“ Organ des Reichsbauernführers

Die bäuerliche Unterstützungspflicht

Die „Deutsche Zeitung“, die in früheren Jahren für jeden Bauer und Landwirt, der außer dem Organ des Reichsbauernführers war, ist, wie wir erfahren, in den Besitz des Reichsbauernführers übergegangen. Die oberste Leitung der Zeitung hat der Reichskommissar für das agrarpolitische Pressewesen, Dr. Roland Schulze, übernommen. Die Schriftleitung hat unser langjähriger Mitarbeiter, Dr. Rud. Sievert, übernommen. Das Blatt soll in der Hauptsache die nationalsozialistische Weltanschauung pflegen und auf wirtschaftspolitischen und kulturellem Gebiet führend sein.
Diese Meldung des von Graf Reischach geleiteten „Berliner Dienst“ bringt eine erfreuliche Klärung über das Verhältnis nicht nur des Reichsbauernführers, sondern auch aller Bauern und Landwirte zu den Berliner Tageszeitungen. Es ist nunmehr

für jeden Bauer und Landwirt, der außer dem Blatt des engeren Heimatbezirks eine größere Tageszeitung bezieht oder beziehen kann, selbstverständlich Pflicht, zur Deutschen Zeitung überzugehen.
Daß Reichskommissar Roland Schulze die oberste Leitung der Deutschen Zeitung übernommen hat, bürgt für ihre schnelle Umstellung und Ausgestaltung im Sinne der Anordnungen und Erwartungen des Reichsbauernführers.
Anschrist: Verlag der „Deutschen Zeitung“, Berlin SW. 11, Hedemannstraße 30. Postfach 10110. Berlin SW. 170. Monatlicher Bezugspreis durch Post (einschl. 80 Pf. Postzeitungsgebühr) 4,25 RM, ab 1. November 1933 RM.